

Satzung

Schützenverein

„Frankenhöhe“ e. V.

Ansbach – Elpersdorf



§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Schützenverein "Frankenhöhe" e.V. Ansbach-Elpersdorf.
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ansbach unter Nr. 136 eingetragen und hat seinen Sitz in Ansbach-Elpersdorf. Gegründet am 22. November 1957.
3. Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und anerkennt dessen Satzung und Vereinsordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse. Dies gilt auch für alle Mitglieder unseres Vereins, die sich ebenfalls der Satzung, den Vereinsordnungen, Entscheidungen und Beschlüssen des BSSB unterwerfen.
4. Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein dient der Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, der Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art sowie der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend durch Pflege der Leibesübungen und Kameradschaft.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat

- ordentliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder, auf Vorschlag durch das Schützenmeisteramt, von der Hauptversammlung ernannt werden, wenn sie sich um den Verein, um das Schützenwesen oder den Schießsport besondere Verdienste erworben haben. Ein ausscheidender Schützenmeister kann zum Ehrenschiitzenmeister ernannt werden.

§ 4a Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied können alle Personen werden, die in geordneten Verhältnissen leben und unbescholten sind. Über die endgültige Aufnahme entscheidet das Schützenmeisteramt.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Wird das Aufnahmegesuch nicht binnen 4 Wochen vom Schützenmeisteramt abgelehnt, gilt es als angenommen.
3. Gegen den Ablehnungsbeschluss steht dem Betroffenen die Beschwerde zum Vereinsausschluss zu. Die Beschwerde ist binnen 3 Wochen nach der Zustellung des Ablehnungsbeschlusses an das Schützenmeisteramt zu richten. Der Vereinsausschuss hat innerhalb 4 Wochen endgültig über die Beschwerde zu entscheiden.
4. Das Aufnahmegesuch eines Minderjährigen muss wenigstens von einem Sorgerechthinhaber unterschrieben sein.
5. Jedes Neumitglied erhält auf Wunsch eine Satzung. Das Neumitglied erkennt durch das Aufnahmegesuch die Satzung des Vereins an.

§ 4b Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod; Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann jederzeit, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schützenmeisteramt erfolgen. Geschieht der Austritt nicht zum Ende eines Kalenderjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstige Leistungen für das laufende Jahr voll zu erbringen. Die Austrittserklärung muss mindestens mit einer Frist von einem Monat vor Jahresende erfolgen.
3. Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vereinsausschusses ausgeschlossen werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Schützenmeister.
4. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Mitgliederversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss endgültig entscheidet. Die Beschwerde muss innerhalb 4 Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich beim 1. Schützenmeister erfolgen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge rechtzeitig zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu respektieren und den waffenrechtlichen Bestimmungen mit erforderlicher Sorgfalt nachzukommen.
3. Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit, trotz Aufforderung, nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden.
4. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins zur Durchführung seiner Aufgaben sind:
 - das Schützenmeisteramt
 - der Vereinsausschuss
 - die Mitgliederversammlung
2. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Nach Beschluss des Vereinsausschusses können Vereinstätigkeiten vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines zivilrechtlichen Vertrages unter Berücksichtigung der jeweils geltenden gesetzlichen (insbesondere gemeinnützlichkeitsrechtlichen) Bestimmungen ausgeübt werden; dies gilt auch im Zusammenhang mit dem sog. „Ehrenamts-Freibetrag“ gemäß derzeit § 3 Nr. 26a EStG.

§ 8 Schützenmeisteramt

1. Die Vorstandschaft besteht aus dem
 - 1. Schützenmeister/in
 - 2. Schützenmeister/in
 - Kassier/in
 - Schriftführer/in
 - Sportleiter- das Schützenmeisteramt kann um den 2. Sportleiter/in, 2. Kassier/in und den 2. Schriftführer/in erweitert werden.
2. Die beiden Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder der beiden Schützenmeister hat für laufende Geschäfte im Innen- und Außenverhältnis Einzelvertretungsbefugnis. Die des 2. Schützenmeisters ist auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters beschränkt.
3. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Dem Schützenmeisteramt, das vom 1. Schützenmeister zu Sitzungen einzuberufen ist, obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
5. Es bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 9 Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - Schützenmeisteramt
 - 1. Vereinsjugendleiter/-in
 - mindestens 5 Beisitzer
 - Ehrenschützenmeister
2. Die Beisitzer werden für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Der Vereinsausschuss unterstützt den 1. Schützenmeister in der Leitung des Vereins. Ihm obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen in den Satzungen vorgesehenen Fällen. Ist zu einer Entscheidung eine Abstimmung erforderlich, dürfen nur gewählte Vereinsmitglieder abstimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
4. Die Einberufung mit einer Frist von mindestens 1 Woche obliegt dem 1. Schützenmeister. Der Vereinsausschuss ist bei ordnungsgemäßer Einberufung nur bei Anwesenheit von wenigstens der Hälfte seiner Mitglieder abstimmungsfähig.
5. Die Ausschusssitzungen werden geleitet vom 1. Schützenmeister, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Schützenmeister. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter und Schriftführer gegenzuzeichnen ist.

6. Fällt ein Mitglied des Ausschusses vor einer Mitgliederversammlung weg, sei es durch Tod, Rücktritt od. dgl., so ist der Vereinsausschuss berechtigt, eine Ersatzperson zu wählen, die an die Stelle des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Mitgliederversammlung tritt. Diese Bestimmung findet auf den 1. Schützenmeister des Vereins keine Anwendung. Fällt der 2. Schützenmeister weg, so wird er bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch den Kassier vertreten.

§ 10 Kassenführung

Der Kassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und einen Jahresabschluss zu erstellen.

§ 11 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 3 Jahren zwei Kassenprüfer.
2. Die Kassenprüfer haben zum Jahresabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen. Den Unterlagen ist ein Prüfbericht anzufügen und darüber in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer beantragen die Entlastung für die Kassenführung und des Schützenmeisteramtes.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Sie ist als oberstes Vereinsorgan einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird geleitet vom 1. Schützenmeister, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Schützenmeister. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von mindestens 2 Wochen durch persönliches, an deren dem Verein angegebenen Adresse gerichtetes Anschreiben oder durch Zeitungsanzeige unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung.
3. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
 - a. Bericht des Schützenmeisters und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b. Entlastung des Schützenmeisteramtes
 - c. Etwa anfallende Wahlen
 - d. Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - e. Satzungsänderungen
 - f. Verschiedenes
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder wahl- und abstimmungsfähig.

5. An- und Verkauf von Immobilien, Aufnahme von Krediten, dringliche Belastungen auf vereinseigenes Grundvermögen und Verpfändung von Vereinsvermögen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
6. Anträge zur Mitgliederversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
8. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn dies von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.
9. Der 1. Schützenmeister kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen einberufen.
10. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung

§ 13 Protokoll

1. Über Sitzungen des Schützenmeisteramtes, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen.
2. Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer oder dem vom Sitzungsleiter Beauftragten.
3. Die Protokolle sind vom Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen und von Letzterem gesammelt aufzubewahren.

§ 14 Wahlrecht, Wahlen, Abstimmungen, Satzungsänderungen

1. Wahlberechtigt, abstimmungsberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet und anwesend sind. Wählbar ist auch ein abwesendes Mitglied, wenn von ihm eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.
2. Wahlen haben schriftlich zu erfolgen, wenn mindestens 10 wahlberechtigte Mitglieder dies verlangen.
3. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahldurchgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.
4. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Abstimmungsgegenstand abgelehnt. Über ihn kann erst in der nächsten Sitzung/Mitgliederversammlung erneut abgestimmt werden.
5. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen.

§ 15 Wahlmodus

1. Die Wahlen einschließlich der Aussprache werden von einem aus der Mitgliederversammlung zu bildenden Wahlausschuss, Wahlleiter und zwei Beisitzer, geleitet. Wahlleiter und Beisitzer dürfen sich nicht um ein Amt des Schützenmeisteramts bewerben.
2. Bei der Wahl des Schützenmeisteramts und des Vereinsausschusses ist jedes anwesende volljährige Vereinsmitglied wahlberechtigt.
3. Die Wahl der Vereinsjugendleitung erfolgt gemäß der Jugendordnung.
4. Jeder Wahlberechtigte hat pro Wahlgang eine Stimme. Ausgenommen ist hiervon die Wahl der Ausschussmitglieder, die Anzahl der Stimmen richtet sich nach der Zahl der zu wählenden Ausschussmitglieder.
5. Wahlvorschläge:
Der Vereinsausschuss kann Kandidaten vorschlagen.

Darüber hinaus können weitere Bewerber von den Mitgliedern schriftlich vor dem Wahltag oder durch Zuruf während der Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden.

Die Vorgeschlagenen sind vor der Wahl zu befragen, ob sie sich der Wahl stellen.

Wurde für ein Amt nur ein Bewerber vorgeschlagen, so kann die Wahl per Handzeichen erfolgen, sofern nicht mindestens 10 wahlberechtigte Mitglieder eine schriftliche Wahl verlangen.

Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimme gewertet.

6. Wahlannahme:
Nach der Wahl befragt der Wahlleiter den Gewählten, ob er die Wahl annimmt. Lehnt er ab, ist die Wahl zu wiederholen.
7. Die Wiederwahl ist zulässig.
8. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl, Wiederwahl oder Abberufung im Amt.
9. Über die Wahl, das Wahlergebnis und die Wahlannahme ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Wahlleiter und seinen beiden Beisitzern zu unterzeichnen ist.
10. Die Stimmzettel sind vom Wahlleiter zu vernichten.

§ 16 Ordnung der Schützenjugend

1. Mitgliedschaft

Zur Schützenjugend gehören die Mitglieder des Vereins bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 27. Lebensjahr vollendet haben.

2. Zweck

Zweck der Vereinigung ist die Förderung der gemeinsamen und überfachlichen Aufgaben der Jugend, der Jugenderziehung, Jugendpflege und Jugendhilfe.

Die Schützenjugend will

– durch die Jugendarbeit jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben;

– zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Befähigung zum sozialen Verhalten fördern, das gesellschaftliche Engagement sporttreibender Jugendlicher anregen und in ihnen durch Begegnungen und Wettkämpfe mit ausländischen Gruppen Bereitschaft zu internationaler Verständigung wecken;

– in Zusammenarbeit mit Sportverbänden und Institutionen die Formen sportlicher Jugendarbeit weiterentwickeln, die Jugendarbeit im BSSB unterstützen und koordinieren, die gemeinsamen Interessen der Schützenjugend in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen vertreten und jugendgesellschaftspolitisch wirken.

Die Schützenjugend bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

3. Führung und Verwaltung

Die Schützenjugend führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe dieser Ordnung und im Rahmen der Vereinssatzung und dieser Jugendordnung.

Die erforderlichen Mittel werden ihr im Rahmen des Haushaltsplanes des Vereins zur Verfügung gestellt; sie entscheidet über deren Verwendung eigenständig, jedoch unter Beachtung der Vereinssatzung und dieser Jugendordnung. Das Schützenmeisteramt ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu unterrichten. Es muss Beschlüsse, die gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstoßen oder ihnen widersprechen, beanstanden und sie zur erneuten Beratung zurückgeben. Werden sie nicht geändert, entscheidet das Schützenmeisteramt endgültig.

4. **Organe und deren Beschlussfähigkeit**

Die Organe der Schützenjugend sind

1. die Vereinsjugendversammlung;
2. die Vereinsjugendleitung.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

5. **Vereinsjugendversammlung**

Die ordentliche Vereinsjugendversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Vereinsjugendleiter einberufen und geleitet.

Außerordentliche Vereinsjugendversammlungen kann der Vereinsjugendleiter jederzeit einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen. Die Vereinsjugendversammlung setzt sich aus der Schützenjugend des Vereins und den Mitgliedern der Vereinsjugendleitung zusammen. Stimmberechtigt ist die Vereinsjugend und jedes Mitglied der Vereinsjugendleitung mit einer Stimme. Anträge an die Vereinsjugendversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Vereinsjugendversammlung schriftlich dem Vereinsjugendleiter vorliegen.

Dringlichkeitsanträge können behandelt werden, wenn die Vereinsjugendversammlung mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.

Antragsberechtigt sind die Organe des Vereins, die Schützenjugend des Vereins und die Mitglieder der Vereinsjugendleitung.

Die Vereinsjugendversammlung ist vor allem zuständig für die

- a) Entgegennahme der Jahresberichte der Vereinsjugendleitung;
- b) Entlastung der Vereinsjugendleitung;
- c) Beschlüsse über den Haushalt;
- d) Wahl der Mitglieder der Vereinsjugendleitung (Vereinsjugendsprecher, -sprecherin und deren Stellvertreter müssen zum Zeitpunkt der Wahl Mitglieder nach § 1 dieser Ordnung sein);
- e) Wahl der Delegierten für den nächsten Gaujugendtag (entsprechend der Schützenjugend bis 30 Mitglieder einen Delegierten, für jede weiteren angefangenen 30 Mitglieder je einen weiteren Delegierten). Die Delegierten müssen Mitglieder nach § 1 dieser Ordnung sein;
- f) Annahme und Änderung der Jugendordnung;
- g) Festlegung der Grundsätze der Jugendarbeit und der Arbeitsvorhaben der Schützenjugend im Verein (Richtlinienkompetenz);
- h) Beschlüsse der Anträge.

Für die Wahl gilt, dass gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen hat.

6. Vereinsjugendleitung

Die Vereinsjugendleitung bilden der 1. und 2. Vereinsjugendleiter, der Vereinsjugendsprecher, die Vereinsjugendsprecherin sowie die Stellvertreter der Vereinsjugendsprecher. Die Stellvertreter haben nur Stimmrecht, wenn die Vertretenen nicht anwesend sind. Die Jugendleiter sollen nicht jünger als 21 Jahre sein. Die Mitglieder der Vereinsjugendleitung werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt *). Die Wahl soll im gleichen Jahr stattfinden, in dem das Schützenmeisteramt gewählt wird. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes der Vereinsjugendleitung kann die Vereinsjugend eine kommissarische Bestellung vornehmen, wenn keine Ergänzungswahl stattfindet. Die Vereinsjugendleitung ist zuständig für alle Angelegenheiten der Schützenjugend im Verein. Sie erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen dieser Ordnung und der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung.

Die Sitzungen der Vereinsjugendleitung finden nach Bedarf statt.

Der 1. und 2. Vereinsjugendleiter vertreten die Interessen der Schützenjugend im Verein.

Der 1. Vereinsjugendleiter beruft die Sitzungen der Organe ein und leitet sie.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen der erschienen stimmberechtigten Mitglieder. Nach dem Auflösungsbeschluss hat die Mitgliederversammlung 2 Liquidatoren zu bestimmen, die die Liquidation des Vereins durchführen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks, ist das verbleibende Vermögen der für den Vereinssitz zuständigen Gemeinde mit der Maßgabe zu übertragen, dieses wieder unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Schießsports dauerhaft zu verwenden. Die für die Vereinsgeschichte wichtigen Unterlagen, insbesondere Mitgliederlisten, Chroniken, Fotos, Ehrenscheiben, Fahnen und Ähnliches, sind dem Gemeindearchiv zu übergeben.

Ansbach, 22. Februar 2013